



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
20.06.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 22 Jugend und Familie / SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Denis Kirchhof
Straße und Hausnummer Straße der Chemiewerker 17
PLZ Ort 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 19.06.2025	Aktenzeichen 22/214/0191/25
---------------------	--------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 23.07.1979

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 22 Jugend und Familie / SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse		
Ansprechpartner Frau Hoffmann	Standort Bernburg	Zimmernummer 326
Telefonnummer 03471 6841725	E-Mail kehoffmann@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Salzlandkreis, Kreishaus 2 in der Friedensallee 25, 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich. Die betroffene Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: "Hoffmann"
FD 22 / SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse